



Regierungsratsbeschluss vom 08. Juni 2021

Ratschlag betreffend Dringlicher Grossratsbeschluss über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates)

P210789

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Die Federführung für die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Schutzschirms liegt beim Präsidialdepartement.
3. Die fachliche Prüfung und Berechnung der Beitragsleistungen liegen in der Zuständigkeit des Präsidialdepartements (Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Begleitmessen der Art Basel) sowie des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Messeveranstaltungen).

Begründung

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einen Ratschlag mit einem dringlichen Grossratsbeschluss vor, um auf kantonaler Ebene Beiträge an Veranstalter von Publikumsanlässen einzuführen und sich zusammen mit dem Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligen zu können (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Dieses Vorhaben bezieht sich auf die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) gemäss Artikel 11a Covid-19-Gesetz. Der Schutzschirm soll gemäss Bundesverordnung ab 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 gelten, wobei auf kantonaler Ebene eine Inkraftsetzung des Schutzschirms per 1. Juli 2021 erfolgt. Für die Finanzierung der kantonalen Beiträge beantragt der Regierungsrat einen Betrag von 19 Mio. Franken. Die Leistungen des Schutzschirms sind subsidiär zu anderen Leistungen der öffentlichen Hand. Der Schutzschirm ist für Veranstaltungen im Kanton Basel-Stadt mit einem Publikumsaufkommen ab 5000 Personen (kumuliert über mehrere aufeinander folgende Veranstaltungstage) ausgerichtet, worunter in Basel-Stadt Publikums- und Fachmessen, Sport- sowie Kulturveranstaltungen fallen.

